kaufmännischer verband
gemeinsam sind wir zukunft.

Stellungnahme

Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen im Rahmen der Überprüfung 2025

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage
Eher nein

Begründung / Bemerkung
Der Kaufmännische Verband Schweiz unterstützt das Ziel, ausserparlamentarische Kommissionen periodisch auf Zweckmässigkeit, Effizienz und Notwendigkeit zu überprüfen. Der erläuternde Bericht hält jedoch fest, dass die ausserparlamentarischen Verwaltungskommissionen ihre Leistungen grundsätzlich fachlich fundiert, breit abgestützt und zeitgerecht erbringen. Handlungsbedarf besteht vor allem bei der Notwendigkeit einzelner Kommissionen, bei Einsetzungsverfügungen sowie bei der Zusammensetzung, nicht aber für pauschale Fusionen sachlich unterschiedlicher Gremien.

Der Kaufmännische Verband lehnt deshalb die vorgeschlagene Zusammenlegung der Tripartiten Kommission des Bundes im Rahmen der flankierenden Massnahmen mit der Eidgenössischen Arbeitskommission sowie die Zusammenlegung der AHV/IV-Kommission mit der BVG-Kommission ab. In beiden Fällen werden Kommissionen mit unterschiedlichen gesetzlichen Aufgaben, unterschiedlichem Praxisbezug und unterschiedlicher Fachlogik zusammengeführt. Dies schwächt die Qualität der fachlichen Beratung und bringt keinen überzeugenden Effizienzgewinn.

Statt Fusionen beantragt der Kaufmännische Verband, die betroffenen Kommissionen jeweils separat auf Grösse, Zusammensetzung und Arbeitsweise zu überprüfen. Eine gezielte Verkleinerung kann sinnvoll sein, sofern sie die Fachlichkeit stärkt. Kommissionen sollten echte Fachkommissionen sein; die politische Gewichtung bei der Zusammensetzung ist heute teilweise zu stark und einzelne Gremien sind sehr gross. Reformen sollten deshalb auf fachliche Schärfung und Praxisnähe zielen, nicht auf die blosse formale Reduktion der Anzahl Kommissionen. Die Vorlage selbst ist Teil einer umfassenden Überprüfung mit Fusionen von 9 zu 3 Kommissionen und Änderungen in 15 Gesetzen; gerade deshalb ist bei den arbeitsmarkt- und sozialversicherungsrelevanten Gremien besondere Zurückhaltung geboten.

Detaillierte Stellungnahme

Bundesgesetz über die Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen im Rahmen der Überprüfung 2025

Akzeptanz
Eher nein

Gegenvorschlag
Die Vorlage ist so anzupassen, dass auf die Zusammenlegung der TPK FlaM mit der EAK sowie auf die Zusammenlegung der AHV/IV- mit der BVG-Kommission verzichtet wird. Stattdessen sind die bestehenden Kommissionen separat zu überprüfen und gegebenenfalls gezielt zu verkleinern.

Begründung / Bemerkung
Die Vorlage verfolgt das Ziel, ausserparlamentarische Kommissionen zu überprüfen und teilweise aufzuheben, zu fusionieren oder zu verkleinern. Dieses Ziel ist grundsätzlich nachvollziehbar. Der

erläuternde Bericht hält jedoch selbst fest, dass die Kommissionen ihre Leistungen fachlich fundiert, breit abgestützt und zeitgerecht erbringen. Daraus folgt, dass Reformen differenziert erfolgen sollten und sich nicht primär an einer formalen Reduktion der Anzahl Gremien orientieren dürfen.

Aus Sicht des Kaufmännischen Verbands sind besonders die vorgeschlagenen Fusionen im Bereich Arbeitsmarkt sowie soziale Sicherheit problematisch. Sie führen sachlich unterschiedliche Aufgaben und Kompetenzprofile zusammen und schwächen damit die Qualität der Beratung. Zielführender wäre eine gezielte Überprüfung der Zusammensetzung in der zweiten Phase der Reform, mit Fokus auf kleinere und fachlich klarer profilierte Kommissionen.

I

Akzeptanz
Eher nein

Gegenvorschlag
Die nachstehenden Erlasse sind nur insoweit anzupassen, als sachlich zusammenhängende Reformen vorgenommen werden. Auf Fusionen sachlich unterschiedlicher Kommissionen ist zu verzichten.

Begründung / Bemerkung
Der Kaufmännische Verband lehnt nicht die Überprüfung an sich ab, sondern deren Umsetzung in den beiden für ihn besonders relevanten Bereichen. Wo Aufgaben und Praxisbezüge deutlich voneinander abweichen, ist eine Fusion nicht das richtige Mittel. Sinnvoller sind gezielte Anpassungen der Zusammensetzung und der Arbeitsweise innerhalb bestehender Fachkommissionen.

1. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (SR 172.010)

Akzeptanz
Ja

Gegenvorschlag
Kein Gegenvorschlag.

Begründung / Bemerkung
Die allgemeinen Bestimmungen des RVOG können grundsätzlich unterstützt werden. Entscheidend ist jedoch, dass die materiellen Einzelreformen bei den Fachkommissionen sachgerecht bleiben. Die Zustimmung zu den allgemeinen Änderungen bedeutet daher keine Zustimmung zu sämtlichen vorgesehenen Fusionen.

Art. 57a Abs. 1 (SR 172.010)

Akzeptanz
Ja

Gegenvorschlag
Kein Gegenvorschlag.

Begründung / Bemerkung
Die Präzisierung des Zwecks ausserparlamentarischer Kommissionen ist nachvollziehbar. Der erläuternde Bericht begründet diese Anpassung damit, dass gewisse Kommissionen heute Leistungen erbringen, die sich nicht nur an Bundesrat und Verwaltung richten. Die Präzisierung schafft mehr Transparenz über die tatsächlichen Funktionen solcher Organe.

Art. 57gbis Kommunikation (SR 172.010)

Akzeptanz
Eher ja

Gegenvorschlag
Die Bestimmung ist zurückhaltend anzuwenden. Fachliche Stellungnahmen von Kommissionen dürfen nicht unnötig erschwert werden, soweit spezialgesetzlich Ausnahmen vorgesehen sind.

Begründung / Bemerkung
Die Vorlage will die Kommunikation von Kommissionen mit Parlament und Parlamentsmitgliedern stärker kanalisieren. Das ist im Grundsatz nachvollziehbar. Gleichzeitig ist zu beachten, dass ausserparlamentarische Kommissionen häufig gerade wegen ihrer Fachlichkeit eingesetzt werden. Wo das Spezialrecht Ausnahmen vorsieht oder wo eine fachlich notwendige Kommunikation geboten ist, muss dies weiterhin möglich bleiben.

2. Obligationenrecht (SR 220)

Akzeptanz
Nein

Gegenvorschlag
Die geltende Ordnung mit einer separaten tripartiten Kommission im Bereich der flankierenden Massnahmen ist beizubehalten.

Begründung / Bemerkung
Die Änderungen im OR setzen die Fusion der TPK FlaM mit der EAK voraus. Diese Fusion wird abgelehnt. Die TPK erfüllt im Bereich Arbeitsmarktbeobachtung, Lohndumping und NAV-Anträgen andere Aufgaben als die EAK. Diese unterschiedlichen Funktionen sollen nicht in einer einzigen Kommission zusammengeführt werden.

Art. 360a Abs. 1 und 3 (SR 220)

Akzeptanz
Nein

Gegenvorschlag
Beibehaltung der heutigen Regelung mit Antrag der tripartiten Kommission nach geltendem Recht.

Begründung / Bemerkung
Die neue Formulierung überträgt zentrale Aufgaben im Zusammenhang mit missbräuchlichen Lohnunterbietungen auf eine neue tripartite Arbeitskommission des Bundes. Damit wird die Logik der heutigen TPK in ein fusioniertes Organ überführt. Gerade diese Zusammenlegung ist aus Sicht des Kaufmännischen Verbands nicht sachgerecht, weil sie den spezifischen Fokus auf Lohnschutz und FlaM-Vollzug schwächt.

Art. 360b Randtitel sowie Abs. 1 und 4–6 (SR 220)

Akzeptanz
Nein

Gegenvorschlag
Beibehaltung einer eigenständigen tripartiten Kommission des Bundes im Rahmen der flankierenden Massnahmen; keine Fusion mit der EAK.

Begründung / Bemerkung
Gemäss Erläuterndem Bericht soll aus TPK Bund und EAK eine neue tripartite Arbeitskommission des Bundes mit 15 Mitgliedern entstehen. Das reduziert die Mitgliederzahl stark und erweitert gleichzeitig das Aufgabenspektrum. Aus Sicht des Kaufmännischen Verbands führt dies zu einem Verlust an Fachwissen, branchenspezifischem Know-how und Praxisnähe. Sinnvoller wäre, beide Kommissionen getrennt zu belassen und sie bei Bedarf jeweils separat zu straffen.

Art. 360c (SR 220)

Akzeptanz
Nein

Gegenvorschlag
Beibehaltung der heutigen Regelung im Rahmen der bestehenden tripartiten Kommissionen.

Begründung / Bemerkung
Die Bestimmung ist als Folgeänderung zur neuen tripartiten Arbeitskommission formuliert. Da die Fusion abgelehnt wird, ist auch diese Folgeänderung abzulehnen.

3. Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (SR 221.215.311)

Akzeptanz
Nein

Gegenvorschlag
Beibehaltung der bisherigen Anknüpfung an die geltende tripartite Kommission.

Begründung / Bemerkung
Auch diese Änderung ist eine direkte Folge der vorgesehenen Fusion von TPK und EAK. Da der Kaufmännische Verband diese Fusion ablehnt, ist auch die Anpassung im AVEG abzulehnen.

Art. 1a Abs. 1 (SR 221.215.311)

Akzeptanz
Nein

Gegenvorschlag
Beibehaltung der bisherigen Regelung.

Begründung / Bemerkung
Die Feststellung missbräuchlicher Unterbietungen und die entsprechenden Anträge sollen weiterhin auf der Grundlage der bestehenden spezialisierten Strukturen erfolgen. Eine fusionierte Kommission ist dafür nicht die sachgerechte Lösung.

9. Arbeitsgesetz vom 13. März 1964 (SR 822.11)

Akzeptanz
Nein

Gegenvorschlag
Die Eidgenössische Arbeitskommission ist als eigenständige Fachkommission beizubehalten.

Begründung / Bemerkung
Die Änderungen im Arbeitsgesetz setzen die Fusion der EAK mit der TPK FlaM voraus. Aus Sicht des Kaufmännischen Verbands ist das nicht sachgerecht, weil die EAK ein beratendes Gremium für Fragen des Arbeitsgesetzes und des Vollzugs ist, während die TPK andere, stärker vollzugsnahe Aufgaben im Bereich Lohnschutz wahrnimmt.

Art. 40 Abs. 2 (SR 822.11)

Akzeptanz
Nein

Gegenvorschlag
Beibehaltung der Anhörung der Eidgenössischen Arbeitskommission.

Begründung / Bemerkung
Die EAK sollte als eigenständiges Fachgremium für arbeitsrechtliche und vollzugsbezogene Fragen erhalten bleiben. Ihre Funktion sollte nicht in einer fusionierten Kommission aufgehen.

Art. 43 (SR 822.11)

Akzeptanz
Nein

Gegenvorschlag
Beibehaltung der Eidgenössischen Arbeitskommission; Prüfung einer separaten, moderaten Verkleinerung statt Fusion.

Begründung / Bemerkung
Die neue tripartite Arbeitskommission des Bundes würde sehr unterschiedliche Aufgaben in einem einzigen Organ bündeln. Der Kaufmännische Verband unterstützt zwar die Überprüfung der Grösse von Kommissionen, aber nicht die Zusammenlegung sachlich unterschiedlicher Gremien. Wenn die heutige EAK als zu gross beurteilt wird, ist eine eigenständige Verkleinerung der bessere Weg als eine Fusion. Kommissionen sollen echte Fachkommissionen sein; die politische Gewichtung bei der Besetzung ist heute teilweise zu stark, und genau deshalb braucht es mehr Fachlogik statt breitere Sammelgremien.

10. Entsendegesetz vom 8. Oktober 1999 (SR 823.20)

Akzeptanz
Nein

Gegenvorschlag
Beibehaltung der heutigen Struktur im Bereich der flankierenden Massnahmen.

Begründung / Bemerkung
Die Änderung ist eine Folge der vorgesehenen Fusion von TPK und EAK. Da diese Fusion abgelehnt wird, ist auch die Anpassung des Entsendegesetzes abzulehnen.

Art. 7 Abs. 1 Bst. b (SR 823.20)

Akzeptanz
Nein

Gegenvorschlag
Beibehaltung der bisherigen Regelung.

Begründung / Bemerkung
Der Vollzug im Bereich der Minimallöhne nach NAV soll weiterhin an die heutigen spezialisierten Strukturen anknüpfen. Das dient der Fachlichkeit und der Vollzugstauglichkeit.

11. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)

Akzeptanz
Nein

Gegenvorschlag
Die AHV/IV-Kommission und die BVG-Kommission sind getrennt beizubehalten.

Begründung / Bemerkung
Die Vorlage ersetzt die heutige AHV/IV-Kommission und die BVG-Kommission durch eine gemeinsame Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Aus Sicht des Kaufmännischen Verbands ist dies nicht sachgerecht. Erste und zweite Säule unterscheiden sich grundlegend in Durchführung, Finanzierung, Aufsicht und Praxisbezug. Eine Fusion schwächt deshalb die Qualität der fachlichen Beratung.

Art. 33ter Abs. 1 (SR 831.10)

Akzeptanz
Nein

Gegenvorschlag
Beibehaltung des Antragsmechanismus über die heutige AHV/IV-Kommission.

Begründung / Bemerkung
Die Änderung ist eine Folge der neuen Fusionskommission. Da die Fusion abgelehnt wird, ist auch diese Folgeänderung abzulehnen.

Art. 43quinquies Überwachung des finanziellen Gleichgewichtes (SR 831.10)

Akzeptanz
Nein

Gegenvorschlag
Beibehaltung der heutigen Kommissionsstruktur.

Begründung / Bemerkung
Fragen des finanziellen Gleichgewichts der AHV verlangen andere fachliche Perspektiven als Fragen des Mindestzinses und der Praxis der beruflichen Vorsorge. Diese Unterschiede sprechen gegen eine einzige gemeinsame Kommission.

Art. 73 Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.10)

Akzeptanz
Nein

Gegenvorschlag
Beibehaltung eigenständiger Fachkommissionen für AHV/IV und BVG; allenfalls koordinierte Sitzungen oder punktuelle Zusammenarbeit.

Begründung / Bemerkung
Die neue Kommission soll sehr viele unterschiedliche Akteure und Perspektiven in einem einzigen Organ vereinen. Gerade das zeigt, dass hier sehr verschiedene Fachgebiete in einer Struktur zusammengeführt werden. Die vorhandene Aktennotiz zur Zusammenlegung der AHV/IV- und BVG-Kommission betont zutreffend, dass beide Kommissionen unterschiedliches Wissen und unterschiedliche Erfahrung verlangen und dass eine personelle Kürzung die Qualität der Beratung mindert, ohne einen überzeugenden Spareffekt zu bringen.

12. Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (SR 831.20)

Akzeptanz
Nein

Gegenvorschlag
Beibehaltung einer eigenständigen AHV/IV-Kommission.

Begründung / Bemerkung
Die IV wirft eigene Durchführungs- und Weiterentwicklungsfragen auf, die nicht deckungsgleich mit der beruflichen Vorsorge sind. Auch aus diesem Grund ist die Fusion mit der BVG-Kommission abzulehnen.

Art. 65 Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.20)

Akzeptanz
Nein

Gegenvorschlag
Beibehaltung der heutigen Ordnung.

Begründung / Bemerkung
Die Änderung ist eine direkte Folge der Fusionslogik. Da diese aus fachlichen Gründen abgelehnt wird, ist auch die Anpassung im IVG abzulehnen.

Art. 68quater Abs. 1 zweiter Satz (SR 831.20)

Akzeptanz
Nein

Gegenvorschlag
Beibehaltung der Anhörung der heutigen zuständigen Kommission.

Begründung / Bemerkung
Auch diese Änderung ist nur Folge der neuen Fusionskommission und soll deshalb nicht übernommen werden.

13. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)

Akzeptanz
Nein

Gegenvorschlag
Die BVG-Kommission ist als eigenständige Fachkommission beizubehalten.

Begründung / Bemerkung
Die berufliche Vorsorge verlangt einen starken Praxisbezug zu Vorsorgeeinrichtungen, Mindestzinsfragen, Aufsicht und sehr unterschiedlichen Kassenrealitäten. Diese Besonderheiten rechtfertigen eine eigenständige Fachkommission. Eine Fusion mit der AHV/IV-Kommission würde diese Spezialisierung schwächen.

Art. 15 Abs. 3 zweiter Satz (SR 831.40)

Akzeptanz
Nein

Gegenvorschlag
Beibehaltung der Konsultation der Eidgenössischen Kommission für berufliche Vorsorge.

Begründung / Bemerkung
Der Mindestzinssatz im BVG verlangt spezifisches Fachwissen aus der Praxis der beruflichen Vorsorge. Dieses Know-how soll institutionell sichtbar und eigenständig bleiben.

Art. 85 Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)

Akzeptanz
Nein

Gegenvorschlag
Beibehaltung der eigenständigen BVG-Kommission; Prüfung einer separaten, moderaten Verkleinerung statt Fusion.

Begründung / Bemerkung
Wenn Reformbedarf besteht, ist auch hier eine gezielte Verkleinerung innerhalb der bestehenden Kommission sinnvoller als eine Fusion mit einer sachlich anders ausgerichteten Kommission. Der Kaufmännische Verband unterstützt kleinere und fachlich klarer profilierte Gremien, lehnt aber Sammelkommissionen mit überbreitem Aufgabenfeld ab.

II

Akzeptanz
Eher nein

kaufmännischer verband
gemeinsam sind wir zukunft.

Gegenvorschlag
Kein spezieller Gegenvorschlag.

Begründung / Bemerkung
Die Schlussbestimmungen werden nicht isoliert beurteilt. Die Gesamtvorlage ist in den genannten zentralen Punkten anzupassen.

28.04.2026